

# Genießen oder entsorgen?

Vor einigen Wochen wurde bei einem Wildschwein ein Befall mit *Echinococcus multilocularis*, dem Fuchsbandwurm, festgestellt. Dies entfachte eine intensive Diskussion hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Beurteilung des Wildbrets. Der BJV hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um eine Stellungnahme gebeten. Wir veröffentlichen hier das Schreiben von Dr. Michael Mayer, Veterinärdirektor im Referat 44 „Lebensmittel tierischer Herkunft, Lebensmittelhygiene, Tierische Nebenprodukte“ vom 25. Juli 2016.

Bedenkliche Merkmale sind in der „Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung“ Anlage 4 Nr. 1.3.1 bis 1.3.13 aufgeführt. Unter Nr. 1.3.3 ist als Merkmal, das das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lässt, aufgeführt: „...Geschwülsten oder Abszessen, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen“. Sinnfällige Veränderungen durch Larven des Fuchsbandwurmes erfüllen in der Regel die Bedingungen dieses bedenklichen Merkmales durch ihr zahlreiches Vorkommen. Die einzelnen Geschwulste oder Abszesse müssen bei diesem bedenklichen Merkmal keine „erheblichen sinnfälligen Veränderungen“ darstellen. Damit sind auch zahlreiche kleine Geschwulste oder Abszesse in einem Organe ein bedenkliches Merkmal im Sinne Anlage 4 Nr. 1.3.3 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung.

### Auch sekundäre Veränderungen können ein bedenkliches Merkmal darstellen

Spezifischer Parasitenbefall einzelner Organe, zum Beispiel durch den Großen Leberegel oder Lungenwürmer, ist nicht per se als bedenkliches Merkmal in der „Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung“ aufgenommen. Ein bedenkliches Merkmal liegt in diesen Fällen dann vor, wenn durch zum Beispiel sekundäre Veränderungen eines der in der Verordnung beschriebenen bedenklichen Merkmale vorliegt, also zum Beispiel bei einem Befall mit Leberegeln gleichzeitig eine Leberschwellung (Anlage 4 Nr. 1.3.4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung).

### Wildbret mit bedenklichen Merkmalen untersuchen lassen oder nicht in Verkehr bringen

Nach § 2b bzw. § 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung besteht für Wild, das für den eigenen häuslichen Verzehr verwendet wird, oder das durch den Jäger in kleinen Mengen an Endverbraucher oder den örtlichen Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben wird, die Pflicht zur Anmeldung zur amtlichen Fleischuntersuchung, wenn durch den Jäger bedenkliche Merkmale festgestellt wurden. Diese Pflicht besteht dann nicht, wenn der Jäger zum Beispiel auf Grund der Veränderungen entscheidet, dass das Wild nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht wird.

### Die Entscheidung über Genusstauglichkeit liegt beim amtlichen Veterinär

Augenscheinliche Veränderungen, die auf den Fuchsbandwurmbefall hindeuten, zum Beispiel multizystische Umfangsvermehrungen in der Leber, können vom amtlichen Tierarzt ohne weiterführende Untersuchung als genussuntauglich beurteilt werden. Es gibt auch Veränderungen durch Fuchsbandwurmlarven, insbesondere bei Fehlwirten, die nicht ohne weiterführende Untersuchung einem Fuchsbandwurmbefall zugeordnet werden können. Unabhängig davon bleiben es bedenkliche Merkmale wie oben beschrieben. Über die Genusstauglichkeit entscheidet in jedem Fall der amtliche Tierarzt im Rahmen der Fleischuntersuchung, gegebenenfalls unter Nutzung weiterer Untersuchungen. Wild mit auf Menschen übertragbaren Krankheiten ist vom Jäger kostenpflichtig zu entsorgen.

### Material mit hohem Risiko muss vom Jäger kostenpflichtig entsorgt werden

Nach Art. 8 Buchst. a. Ziffer v Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, als Material der Kategorie 1 einzustufen, also als Material mit hohem Risiko. Auch lebende Larven des Fuchsbandwurmes erfüllen die oben aufgeführte Bedingung einer „auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit“ und bedingen somit eine Einstufung als Material der Kategorie 1. Im Rahmen der Jagd ist der Jäger der erste, der Veränderungen bei Wild feststellen kann. Ihm obliegt daher, zu beurteilen, ob die jeweils festgestellten Veränderungen den Verdacht begründen, dass das Wild mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert ist. Unabhängig von dieser ersten Beurteilung kann auch zum Beispiel der amtliche Tierarzt eine entsprechende Feststellung im Rahmen der Fleischuntersuchung treffen. Die Entsorgung von Material der Kategorie 1 muss über eine Tierkörperbeseitigungsanlage erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Jäger zu tragen.